ZENTRALKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFAHRT

CLNI/CONF (12) 11 12. September 2012 fr/de/nl/en

Von der ZKR eingesetzte diplomatische Konferenz zur Annahme des Straßburger Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) (Straßburg, 25.-27.September 2012)

Prüfung des Entwurfs des revidierten Straßburger Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012)

Vorschlag der Vorsitzende der Expertengruppe

Unter Berücksichtigung des Vorschlages der ungarischen Delegation (CLNI/CONF (12) 6) bezüglich Art. 15, möchte die Vorsitzende der Expertengruppe den Delegationen folgenden Kompromissvorschlag unterbreiten:

Artikel 15 Abs. 2a CLNI 2012

(2a) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt durch eine dem Verwahrer notifizierte Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens für höchstens 8 Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens auf Kleinfahrzeuge ausschließen, die ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr verwendet werden. Kleinfahrzeug im Sinne von Satz 1 ist ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 Meter aufweist, nicht jedoch eine Fähre, ein Schubleichter oder ein Fahrzeug, das zugelassen ist,

- 1. um Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen, oder
- 2. zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist.¹

Definition entspricht § 1.01 Buchstabe m der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung